

RECHTSSICHERHEIT ELEKTRONISCHER SIGNATUREN



DIE EUROPÄISCHE eIDAS VERORDNUNG

Die eIDAS-Verordnung (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste/ EU-Verordnung Nr. 910/2014) dient dazu, das Vertrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt der EU zu stärken. Durch diese Verordnung soll die elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlicher Verwaltungen gefördert und über eine einheitliche europäische Regelung gesichert werden. eIDAS beseitigt die gesetzlichen Unterschiede für digitale Signaturen, die zwischen den europäischen Ländern bestehen.

Ziel der Verordnung ist, durch den elektronischen Geschäftsverkehr den Geschäftsverkehr insgesamt effizienter, papierlos und somit deutlich schneller durchführbar zu gestalten, und hierdurch den elektronischen Handel zu steigern.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem einheitliche europäische Regelungen zu elektronischen Signaturen, Zeitstempeln und elektronischen Siegeln und ein einheitlicher Umgang mit Vertrauensdiensten geschaffen werden. Elektronische Signaturen, Zeitstempel und elektronische Siegel nationaler Vertrauensdienste werden im gesamten europäischen Anwendungsgebiet der eIDAS-Verordnung akzeptiert.

eIDAS Verordnung in Stichpunkten:

- Die eIDAS-Verordnung ist bereits am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- Sie findet in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbare Anwendung.
- Soweit nationale Signaturgesetze oder -Verordnungen existieren, gehen die Regelungen der eIDAS Verordnung diesen nationalen Regelungen vor.
- Es werden verschiedene Typen von elektronischen Signaturen (einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signatur) in der eIDAS Verordnung aufgeführt. Je nach Anwendungsbereich können diese verwendet werden.
- Die Wirksamkeit von elektronischen Signaturen hängt grundsätzlich nicht einer bestimmten, verwendeten Technologie ab. Durch Einhaltung technischer EU-Standards und entsprechender Vorgaben der eIDAS Verordnung für elektronische Signaturen werden rechtliche Risiken minimiert.

KLASSIFIZIERUNG VON ELEKTRONISCHEN SIGNATUREN

Die eIDAS-Verordnung hat die Klassifizierung ihrer elektronischen Signatur auf Grundlage von Vertrauen und Sicherheit entwickelt. Nach der Verordnung kann eine elektronische Signatur wie folgt definiert werden:

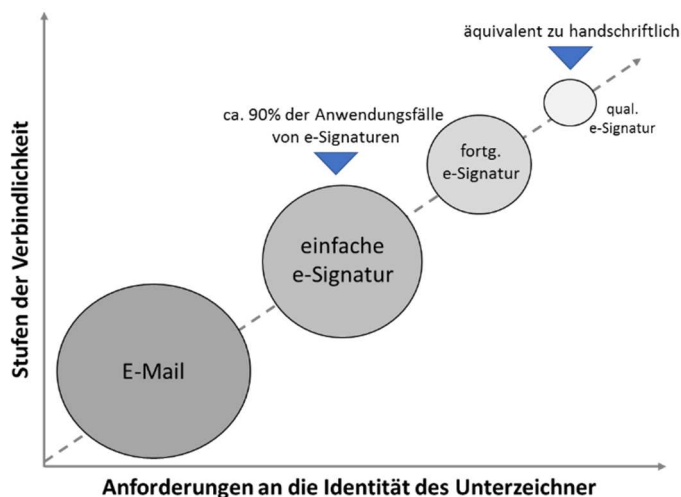
Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

Dabei wird zwischen folgenden Arten der elektronischen Signatur unterschieden:

- *Einfache elektronische Signatur:* Anhand der einfachen Signatur kann der Autor einer Nachricht identifiziert werden.
- *Fortgeschrittene elektronische Signatur:* Hier werden die digitalen Signaturen mit einem digitalen Zertifikat eingefügt, das wie ein digitaler Signaturschlüssel fungiert. Dieser ist einem Unterzeichner

zuordenbar und allein unter seiner Kontrolle.

- *Qualifizierte elektronische Signatur*: Dies sind fortgeschrittene elektronische Signaturen, die von einer qualifizierten Signaturerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruhen.



ELEKTRONISCHE SIGNATUREN BEI CHG-MERIDIAN

CHG-MERIDIAN verwendet die einfache elektronische Signatur. Diese ist für formfreie Willenserklärungen ausreichend. Formfreie Willenserklärungen sind beispielsweise:

- Angebote
- Aufträge und Bestellungen
- Verträge
- Installationsbestätigungen und sonstige Empfangs- oder Auftragsbestätigungen
- Rechnungen
- sonstige Dokumentationen wie z.B. Protokolle

In den Fällen, in denen die gesetzliche Schriftform (§126 BGB) vorgeschrieben ist, wie z.B. einer arbeitsrechtlichen Kündigung, dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages, einer Bürgschaft oder eines Schuldanerkenntnisses ist eine einfache elektronische Signatur nicht ausreichend.

Die einfache elektronische Signatur ist als Beweismittel als sogenannter "Augenscheinbeweis" zugelassen. Der Beweis ist dabei von der Partei zu führen, die zur Signatur vorträgt.

Nach jeder erfolgten Unterzeichnung stellt DocuSign jedem Unterzeichner ein Abschlusszertifikat ("Certificate of Completion") als Nachweis über die geleistete Signatur zur Verfügung.

Sofern Sie weitere Informationen zur Gültigkeit von elektronischen Signaturen benötigen, können sie diese unter anderem unter folgenden links finden:

www.chg-meridian.com/de/tools/DocuSign.html